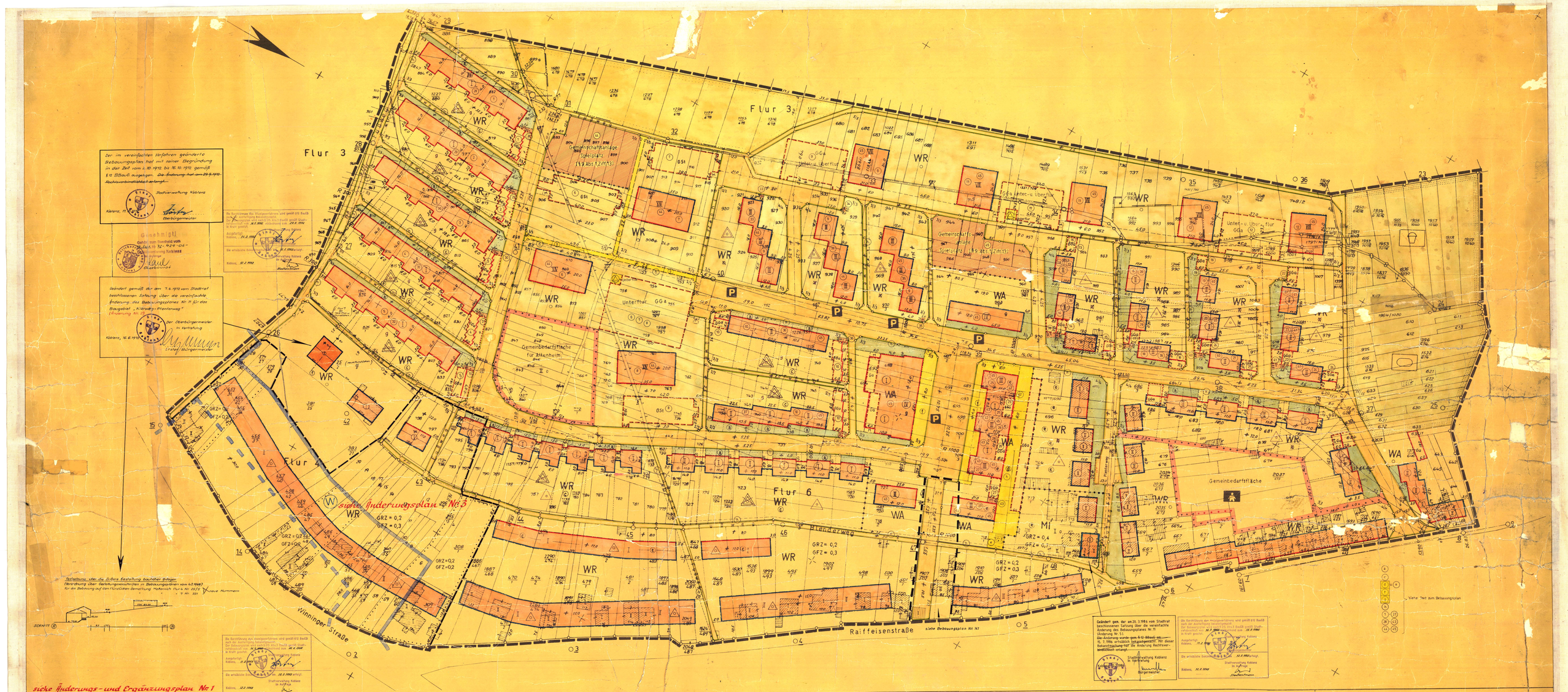

STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 11
(Verbindlicher Bauleitplan)

BAUGEBIET: Kierweg – Plenterweg

GEMARKUNG: Metternich
FLUR: 3,4,6
MASSTAB 1: 500

VERMESSUNGSTECHNISCHE SIGNATUREN

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Wirtschaftsgebäude
- Neue Strassenachse
- Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschriften für Flurkarten und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz
- Neue Messungslinie und sonstige Hilfslinie
- Neue Strassenhöhe ü. NN.
- Kanaldeckel
- Leitungsmast
- Sinkkasten
- Hydrant
- Gaslaterne
- Stromlaterne

- Baulinie
- Baugrenze
- Strassenbegrenzungslinie
- Vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzungen sonstiger Festsetzungen
- Flächen für Gemeinbedarf

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Zone III
- Zone II
- Wasserschutzgebiet

- Wohnbaufläche
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Gemischte Baufläche
- MI Mischgebiet
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Hausgruppen zulässig

BEISPIEL:
- GRZ Grundflächenzahl 0,2
- GFZ Geschossflächenzahl 0,3

BEISPIEL:
- I Vollgeschoßzahl vorhandener oder gepl. Gebäude als Höchstgrenze
- I zwingend festgesetzt
- Z Abgeänderte Vollgeschoßzahl vorhandener Gebäude
- Grenze unterschiedlicher baulicher Nutzung
- Firstlinie
- besondere farbliche Hervorhebung der durch Baulinien und Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen
- private Grünfläche

- Öffentliche Verkehrsfläche
- P Parkfläche
- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1e und Nr. 12 BBauG)
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Vorgärten
- M Flächen für Abfallbehälter
- Grünflächen
- Sportplatz
- Spielplatz
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Umformerstation
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
- M Flächen für Abfallbehälter
- Kindergarten

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Koblenz, den 22.5.1967
Bürgermeister — PLANUNGSAMT: Stadtbaudirektor — VERMESSUNGSAMT: Stadtvermessungsrat

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 8.6.1967 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 12.7.1967 bis 11.8.1967 ausgelegen.
Bedenken und Anregungen wurden ~~nicht~~ vorgebracht.
Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat am 8.11.1967 beschlossen.
Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden,
ist der Plan entsprechend ~~geändert~~ ~~ist geändert~~. Die Änderung der nicht ~~geänderten~~ Flächen hat der Stadtrat am 8.11.1967 beschlossen.
Koblenz, den 17.11.1967
Oberbürgermeister
STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch den Stadtrat am 8.11.1967 als Satzung beschlossen worden.
Koblenz, den 17.11.1967
Oberbürgermeister
STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 16. Mai 1968 - 428-06 genehmigt worden.
Koblenz, den 16.5.1968
BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
Im Auftrag
Oberregierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan mit seiner Begründung hat in der Zeit vom 24.6.1968 bis 8.7.1968 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ausgelegen.
~~Am 22.6.1968 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.~~
Koblenz, den 9.7.1968
Oberbürgermeister
STADTVERWALTUNG KOBLENZ